

Fre 17/10/23

Einigung: 17/10/23 2a

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 24.10.2022

Ausstellung von Prüfungszeugnissen auf selbstgewählte Vornamen

Drs. 20/9393

und

Antwort Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Presse berichtete, dass die Goethe-Universität in Frankfurt seit einiger Zeit Abschlusszeugnisse und andere Urkunden von Studenten auch auf einen anderen als den amtlich eingetragenen Vornamen ausstellt, soweit ein entsprechender „Ergänzungsausweis“ der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität vorgelegt wird (F.A.Z. Rhein-Main-Zeitung vom 06.10.2022; Seite: 32 Ressort: Rhein-Main-Zeitung). Bei diesem „Ergänzungsausweis“ handelt es sich nicht um ein behördliches Ausweisdokument, sondern um ein „Ausweispapier“, das von Personen, die sich nicht mit dem amtlich festgestellten Geschlecht identifizieren, bei der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. beantragt werden kann und das selbstgewählte personenbezogene Daten – wie etwa Vorname, Pronomen und Geschlecht – enthält (<https://dgti.org/2021/09/05/der-ergaenzungsausweis-der-dgti-e-v/>).

Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Bei trans- und intersexuellen Personen stimmen die amtlichen Ausweispapiere vor der offiziellen Namens- und/oder Personenstandsänderung nicht mit der eigenen geschlechtlichen Verortung überein. Ähnlich kann dies auch beim äußeren Erscheinungsbild der Fall sein. Das führt häufig zu unangenehmen, belastenden und erniedrigenden Fragen oder sogar gefährlichen Situationen. Für eine Änderung des Geschlechtseintrags und/oder der Vornamen gilt für transgeschlechtliche Menschen seit 1981 das Transsexuellengesetz (TSG), das in einzelnen Teilen vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt wurde und inzwischen verbreitet als grundlegend reformbedürftig empfunden wird.

Nach der derzeitigen Regelung bedarf es eines Gerichtsverfahrens, in dem zwei Gutachten von Sachverständigen eingeholt werden müssen. Diese

Begutachtungen und das Verfahren vor einem Gericht sind langwierig und teuer. Dies führt zu einer langwierigen Phase der Transition, die von den Betroffenen zumeist als sehr belastend empfunden wird.

Die Bundesregierung beabsichtigt mit dem Selbstbestimmungsgesetz eine Reform bzw. eine Abschaffung des Transsexuellengesetzes; ein entsprechender Referentenentwurf soll vorgelegt werden.

Mit der Novellierung des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) wurde in § 6 Abs. 1 Satz 1 festgelegt, dass die Hochschulen die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung der Geschlechter und Geschlechtsidentitäten fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirken.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, der Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund, der Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung, dem Minister des Innern und für Sport, dem Minister der Finanzen, dem Minister der Justiz, dem Kultusminister, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Treffen die Presseberichte zu, nach denen die Verwaltung der Goethe-Universität tatsächlich Zeugnisse und Urkunden – z.B. Prüfungszeugnisse, Diplomurkunden, Promotionsurkunden – auf einen selbstgewählten Vornamen des Kandidaten ausstellt, der nicht mit dem in amtlichen Ausweisdokumenten (z.B. Personalausweis) übereinstimmt?

Dies ist zutreffend. Voraussetzung ist die Vorlage eines Ergänzungsausweises der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. (dgti) und nicht mehr die Antragstellung auf Namensänderung beim Amtsgericht.

Frage 2. Stellen andere hessische Universitäten und Hochschulen ebenfalls Prüfungszeugnisse auf einen selbstgewählten

Vornamen des Kandidaten aus, der nicht mit dem in amtlichen Ausweisdokumenten übereinstimmt?

An der Universität Kassel (UKS), der Hochschule RheinMain (HSRM), der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main (HfG) und der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) werden Vornamensänderungen aufgrund des dgti-Ausweises vorgenommen.

An der Technischen Universität Darmstadt (TU Darmstadt) ist die Vorlage des dgti-Ausweises zur Vornamensänderung nicht notwendig.

Frage 3. Stellen hessische Schulen ebenfalls Abschlusszeugnisse (z.B. Abiturzeugnisse) auf einen selbstgewählten Vornamen des Schülers aus, der nicht mit dem in amtlichen Ausweisdokumenten übereinstimmt?

Nein.

Frage 4. Stellen andere Behörden – v.a. das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (HLPUG) und das Justizprüfungsamt (JPA) – ebenfalls Prüfungszeugnisse auf einen selbstgewählten Vornamen des Kandidaten aus, der nicht mit dem in amtlichen Ausweisdokumenten übereinstimmt?

Nein.

Frage 5. Stellen die unter 1. bis 4. aufgeführten Universitäten, Schulen bzw. Behörden auf Antrag auch Ersatzdokumente für bereits ausgestellte Urkunden aus, die den selbstgewählten Vornamen des Kandidaten enthalten, der nicht mit dem in amtlichen Ausweisdokumenten übereinstimmt?

Die HfG würde entsprechende Ersatzdokumente ausstellen. Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (GU) möchte dies zukünftig ermöglichen. Auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 4 wird im Übrigen verwiesen.

Frage 6. Falls 1. bis 5. zutreffend: welche Urkunden und Zeugnisse betrifft dies bzw. welche ggf. nicht?

Die nachstehenden Hochschulen haben zurückgemeldet, dass folgende Dokumente betroffen sind:

GU: Alle Studien- und Prüfungsdokumente, also Prüfungszeugnisse, Urkunden über den erworbenen akademischen Grad, Studienbescheinigungen, Goethe-Card, Transcripts of Records.

UKS: Dokumente und Urkunden im Kontext des Studiums: Bachelorzeugnis, Bachelorurkunde, Masterzeugnis, Masterurkunde, Transcripts of Records und Diploma Supplements, Promotions- und Habilitationsurkunde, Abschlussdokumente in Künstlerischen und Diplom-Studiengängen sowie Bescheinigungen im Studienkontext.

HSRM: Alle Dokumente und Zeugnisse, die aus dem Studierendenverwaltungssystem heraus erzeugt werden.

HfG: Vordiplom- und Diplomzeugnis sowie Diplomurkunde.

JLU: Leistungsnachweise und Zeugnisse über Studienleistungen.

TU Darmstadt: Abschlussdokumente.

Frage 7. Falls 1. bis 5. zutreffend: auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die unter 1. bis 5. aufgeführte Ausstellung von Urkunden?

Die Hochschulen, die Urkunden auf selbst gewählte Vornamen ausstellen, stützen sich auf § 6 Abs. 1 Satz 1 HessHG vom 14. Dezember 2021. Hiernach fördern die Hochschulen die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung der Geschlechter und Geschlechtsidentitäten und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

In der Gesetzesbegründung zu § 6 HessHG heißt es dazu: „Mit der Neufassung der Regelungen zur Gleichstellung anstelle des bisherigen Paragraphen zur Frauenförderung wird einem umfassenden Anspruch auf Verwirklichung der Gleichstellung und Maßnahmen, die jedweder Form der Diskriminierung entgegenwirken, Rechnung getragen. Durch die Einbeziehung von Geschlechtsidentitäten werden auch Transgender-Belange berücksichtigt, und

zwar bereits während des rechtlich erforderlichen Transformationsprozesses, der durch abweichende Personaldokumente und gegebenenfalls vorzulegende Urkunden regelmäßig spezifische Gefahren der Diskriminierung birgt. Durch die Regelung sind die Hochschulen gehalten, alle vorhandenen rechtlichen Spielräume zu nutzen, um dem entgegenzuwirken, etwa bei der Ausstellung der Studierendenausweise oder einer Neuausfertigung von Urkunden, die im Interesse der Betroffenen nicht als Zweitschrift erfolgen soll.“

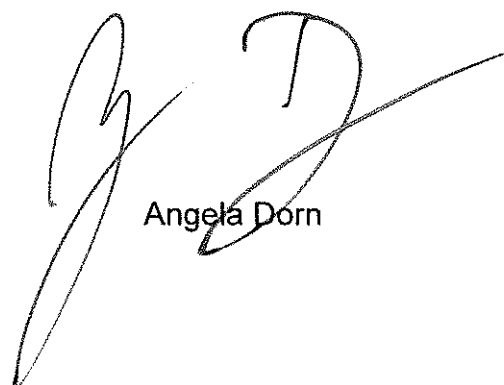
Zudem weisen die Hochschulen auf das Diskriminierungsverbot in Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz hin.

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes kommt in ihrer rechtlichen Einschätzung zum Thema „Verwendung des gewählten Namens von trans*Studierenden an Hochschulen unabhängig von einer amtlichen Namensänderung“ zu dem Ergebnis, dass für die Hochschule grundsätzlich keine rechtlichen Bedenken dagegen bestehen, bei den betroffenen Studierenden vollumfänglich deren selbst gewählten, (noch) nicht amtlich geänderten Vornamen zu verwenden.

Frage 8. Falls 1. bis 5. unzutreffend: plant die Landesregierung, die Rechtsgrundlage für die Ausstellung von Urkunden zu schaffen, die einen selbstgewählten Vornamen des Kandidaten enthalten, der nicht mit dem in amtlichen Ausweisdokumenten übereinstimmt?

Die amtliche Änderung von Vornamen ist in Bundesgesetzen geregelt (Transsexuellengesetz, § 45b Personenstandsgesetz). Sofern – wie in der Vorbemerkung geschildert – mit dem Selbstbestimmungsgesetz wesentliche Änderungen erfolgen, ist davon auszugehen, dass diese bundesweit wirken werden. Landesrechtliche Regelungen zur Führung selbst gewählter Vornamen sind daher derzeit nicht geplant.

Wiesbaden, den 6 . Januar 2023



Angela Dorn